

CISG Advisory Council

Declaration No. 1

Das CISG und Regionale Harmonisierung*

DECLARATION

1. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf hat sich als höchst erfolgreicher Beitrag zur Harmonisierung erwiesen. Es ist von fast 80 Vertragsstaaten ratifiziert worden, unter denen sich die Mehrheit der großen Handelsnationen der Welt befindet. Sein Erfolg kam nicht über Nacht. Die Bemühungen ein Einheitsrecht zu schaffen gehen auf die 1920er zurück; dem heutigen Übereinkommen war bereits ein gescheiterter Versuch zur Vereinheitlichung vorangegangen.

2. Die Vereinheitlichung, die das CISG gebracht hat, ist besonders beeindruckend in Anbetracht seiner relativ wenigen Vorbehalte. Was regionale Harmonisierungsbestrebungen betrifft, so gestattet einer dieser Vorbehalte, Artikel 94, zwei oder mehreren Staaten, welche gleiche oder einander sehr nahe kommende Rechtsvorschriften für Gegenstände haben, die im CISG geregelt sind, ebenso wie einem Vertragsstaat, der bezüglich eines oder mehrerer Nichtvertragsstaaten in derselben Position ist, zu erklären, dass das CISG nicht für Verträge zwischen Parteien gelten soll, die in diesen Staaten niedergelassen sind. Die einzigen Vorbehaltstaaten sind Dänemark, Finnland, Island, Schweden und Norwegen. Sollte sich die Praxis entwickeln, dass weitere Staaten einen Artikel 94-Vorbehalt erklären, würde das beträchtliche Maß an Einheitlichkeit, das heute dank des CISG und der Menge an Zeit und menschlicher Energie, die in seine Entstehung geflossen sind, existiert, stark untergraben.

3. Der Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEK) erfordert als solcher nicht, dass die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Artikel 94-Vorbehalte erlassen. Das liegt daran, dass Vertragsparteien das CISG gemäß Artikel 6 ausschließen können und der Vertrag nur dann in den Regelungsbereich des GEK fällt, wenn die Parteien dieses wählen (Art. 8(1) des Regelungsentwurfs). Das GEK würde jedoch insoweit mit dem Regelungsbereich des CISG kollidieren, als es für Handelskäufe gelten würde, bei denen eine der Parteien ein KMU (kleines oder mittleres Unternehmen) wäre und sogar auf sämtliche Handelskäufe anzuwenden wäre, wenn ein Vertragsstaat dies wünschte (Art. 13(b) des Regelungsentwurfs). Ein bedeutsamer Teil des GEK ist der Frage der Gültigkeit von Verträgen gewidmet, welche gemäß Artikel 4(a) vom CISG ausgenommen ist. Das GEK gestattet den Vertragsparteien jedoch nicht, nur diejenigen Bestimmungen zu wählen, die die Vertragsgültigkeit regeln, so dass den Parteien eine Kombination aus GEK und CISG verwehrt bliebe (Art. 11 des Regelungsentwurfs).

* Deutsche Übersetzung von Antonia Milena Füller, wissenschaftliche Hilfsassistentin von Frau Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M. an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

4. Der Anwendung des CISG wird gelegentlich entgegen gehalten, dass es eine größere Last für Rechtsberatende mit sich bringe und die Transaktionskosten erhöhe. Ob dies tatsächlich der Fall ist, sei hier dahin gestellt. Die Existenz eines globalen und eines regionalen Kaufrechts zusätzlich zu den beiden nationalen Rechtsordnungen der Vertragsparteien hätte jedoch mit Sicherheit verkomplizierende Auswirkungen auf den vorvertraglichen Prozess. Ein entscheidendes Merkmal der Vereinheitlichung und Harmonisierung ist auch Einfachheit. Wachsende rechtliche Vielfalt schmälert diesen Vorteil und führt zu Zersplitterung, was Einheitlichkeit und Harmonisierung gerade zu vermeiden suchen. Es ist zudem wahrscheinlich, dass regionale Initiativen keine besseren Lösungen hervorbringen und dass diesen Lösungen kein Untersuchungsverfahren unter Beteiligung von Delegierten vieler unterschiedlicher Länder, wie es im Schaffensprozess des CISG der Fall war, vorangegangen ist. Der Aufwand, der in Initiativen wie das GEK, PACL (Principles of Asian Contract Law) und den OHADA (Organization for the Harmonization of Business Law in Africa) Uniform Act on General Commercial Law fließt, ist ein wertvoller Beitrag für die Harmonisierung des Handelsrechts, nicht zuletzt da die Rechtsvergleichung gefördert wird. Soweit diese Initiativen im Kaufrecht jedoch von den bereits erbrachten Ergebnissen des CISG abweichen, sind sie der Harmonisierung abträglich. Im Bereich des allgemeinen Vertragsrechts hingegen können diese regionalen Initiativen einen nützlichen Beitrag zur Erarbeitung globaler Lösungen im Vertragsrecht leisten. Es gibt jedoch eine Gefahr, der sich Befürworter regionaler Harmonisierung bewusst sein sollten. Diese liegt darin, dass Staaten sich hinter regionalen Harmonisierungsinstrumenten verschanzen könnten – auf Kosten ihrer Mitarbeit an der Förderung der Harmonisierung des globalen Vertragsrechts, welche erforderlich ist um die erreichten Erfolge des CISG fortzusetzen.

5. Im Laufe seiner Ausarbeitung und Verabschiedung war das CISG Gegenstand heftiger Diskussionen zwischen Staaten aus höchst unterschiedlichen Teilen der Welt und mit sehr unterschiedlichen Volkswirtschaften, sowohl im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Ressourcen und Produktion innerhalb der Volkswirtschaften als auch im Hinblick auf die politischen Systeme der Staaten. Würde die Tatkraft im Bereich des Kaufrechts durch konkurrierende regionale Initiativen vom CISG abgezogen, entstünde das Risiko, dass sich der Einfluss bestimmter Staaten in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung des CISG durch richterliche Auslegung verringern würde. Der Verlust an Einheitlichkeit würde darüber hinaus die Attraktivität des CISG für Staaten schmälern, die noch keine Mitgliedsstaaten sind. Die bestehende Mitgliedschaft in einer regionalen Initiative könnte ausserdem den Anreiz verringern, das CISG zu verabschieden (lediglich drei Vertragsstaaten des OHADA Einheitsrechts sind auch Vertragsstaaten des CISG).

6. Der Regelungsbereich des CISG reicht sehr weit und umfasst auch weite Bereiche, die im nationalen Recht als dem allgemeinen Vertragsrecht zugehörig gälten. Vorrangig ist es nun, die Harmonisierung des globalen Vertragsrechts in denjenigen Bereichen voranzubringen, die vom CISG nicht erfasst werden. Der CISG Advisory Council ist der Auffassung, dass die Zeit gekommen ist, den Vorschlag der Schweizer Regierung zu unterstützen (A/CN.9/758), dass zuvörderst überlegt werden sollte, ob weitere Unternehmungen im Bereich der Harmonisierung internationaler Handelsverträge wünschenswert und möglich sind.